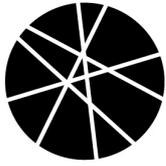


Imperium and Officium Working Papers (IOWP)



Imperium & Officium

Research Network

Libellprozess und Subscriptionsverfahren

Version 02

June 2018

Bernhard Palme
(Austrian National Library, Department of Papyri)

Abstract: Two types of bilingual records of legal proceedings are known from late antique Egypt: a) detailed records of proceedings including lawyers' speeches, witness statements and examination by the judge; b) concise records of the so-called '*libellus* procedure,' i.e. court cases that were handled bureaucratically without a hearing. These however do not constitute two different forms of legal procedure but merely represent different phases of the same legal process: whereas *libellus* papyri document the *initium*, that is, the commencement of the legal action, detailed reports record the *cognitio*, i.e. the actual judicial proceedings. The so-called '*libellus* procedure' was modelled on the processing of petitions through *scriptio* and was introduced in the first half of the 4th century.

© Bernhard Palme 2018
mailto:bernhard.palme@onb.ac.at

Libellprozess und Subscriptionsverfahren

In der papyrologischen Evidenz zur Rechtspraxis im spätantiken Ägypten hebt sich eine Gruppe von Texten ab, die in der Forschung gemeinhin als Prozessprotokolle bezeichnet werden. Es handelt sich um Aufzeichnungen von Verhandlungen vor den Statthaltern oder anderen hohen Amtsträgern, weshalb diesen Schriftstücken herausragende Bedeutung sowohl für die Verfahrensweisen und Vorgänge im Gerichtssaal als auch für unsere Kenntnis konkreter Streitfälle zukommt. Auffälliges Merkmal der spätantiken Protokolle ist ihre bilinguale Form, denn die weiterhin in Griechisch geführte Verhandlung wird von einem lateinischen Rahmen eingefasst. Am Beginn der Urkunde werden Datum und Ort der Verhandlung sowie die Nennung des Klägers in lateinischer Sprache und Schrift festgehalten. Die Klageschrift – die von einem Mitglied des *officium* verlesen wird – und die Aussagen der Parteien oder ihrer Rechtsvertreter sind in Griechisch gehalten, während die Einführung eines Sprechers sowie jede Äußerung des judizierenden Amtsträgers wiederum in Latein erscheinen¹.

Die zweisprachigen Protokolle setzten mit 298 n. Chr. ein und sind daher mit der Anwesenheit des Kaisers Diokletian in Ägypten in Verbindung zu bringen². Die neue Gestaltung der Protokolle tritt an die Stelle der älteren, in den ersten 300 Jahren der römischen Herrschaft über Ägypten übliche Form der rein griechischen Protokollierung, wie sie uns vor allem im Rahmen der Amtsjournale (ὕπομνηματισμοί) der Amtsträger entgegentritt³. Die bilinguale Form der Prozessprotokolle war, wie epigraphische Zeugnisse zeigen, in den anderen griechisch-sprachigen Provinzen des Imperium Romanum schon seit langem üblich, so dass Diokletian – der auch bei der Provinzialordnung, der Steuerverwaltung und der Münzprägung eine Vereinheitlichung der Provinzen betrieb – hinsichtlich der

¹ Beschreibungen der bilinguen Prozessprotokolle finden sich bei Haensch 2016a, 299–324; Palme 2014, 408–427, bes. 403–409; Palme 2006, 375–408, bes. 394–400.

² Die frühesten Beispiele sind: SB XVIII 13295 = ChLA XLI 1187 (Antinoupolis?, 298–300, s. F. Mitthof, P.Kramer 11, Einleitung S. 138f.); P.Kramer 11 = SPP I, S. 2, II (Antinoupolis?, 299); P.Oxy. IX 1204 = Sel.Pap. II 294, 11–22 (Alexandria, 19. Aug. 299); CPR VII 21 = ChLA XLV 1335 (Herkunft unbekannt, 1. Feb. 300–306, s. BL VIII 109). Zur Einführung der bilinguen Protokollierungsform s. Palme 2014, 401–427, zum Zusammenhang mit Diokletians Feldzug in Ägypten, bes. 411–413.

³ Zu den Prozessprotokollen der Prinzipatszeit, die in größerer Zahl (etwa 300) erhalten sind, s. Coles 1966; eine aktualisierte Liste der Belege bietet Kelly 2011, 368–380. Unter dem Sammelbegriff „Prozessprotokoll“ sind jedoch Schriftstücke sehr unterschiedlichen Charakters (z.B. echte Protokolle, Auszüge, Zitate in Petition, Sammlungen von Urteilen für juristische Praxis etc.) subsummiert.

Protokollierung die in Ägypten geübte Praxis lediglich den anderen Reichsteilen anglich⁴. Jedes bilingue Protokoll betrifft eine einzelne Verhandlung einer Causa, ist also ein „Einzelprotokoll“⁵. Solche „Einzelprotokolle“ gab es auch schon in der Hohen Kaiserzeit; hier setzen die spätantiken Protokolle also lediglich eine ältere Tradition fort⁶. Hingegen verschwinden die kurzen „Exzerptprotokolle“ (Auszüge aus den ὑπομνηματισμοί) – und dies könnte darauf hinweisen, dass an die Stelle der chronologischen Reihenfolge in den Amtstagebüchern der Hohen Kaiserzeit nun ein anderes Ordnungsprinzip herrschte, welches nach den einzelnen Rechtsfällen ausgerichtet war. Die neue Form der Protokollierung spiegelt vermutlich also eine veränderte Form der amtlichen Dokumentation wider.

Die Serie der zweisprachigen Protokolle setzt sich bis um die Mitte des 6. Jh. n. Chr. fort, dann verschwinden sie aus der papyrologischen Evidenz⁷. Die Gründe für ihr Verschwinden sind nach wie vor nicht befriedigend erklärt, dürften aber mit einem neuerlichen Wechsel der Dokumentationsform unter Kaiser Justinian zusammenhängen. Einig ist man sich bislang nur darüber geworden, dass das Fehlen von Protokollen nicht als Indiz für ein Ende der statthalterlichen (und damit staatlichen) Gerichtsbarkeit zu werten ist⁸. Aus dem Zeitraum von ca. 300 bis ca. 550 liegen bislang etwa 60 bilingue Prozessprotokolle publiziert vor, doch nur wenige sind vollständig erhalten. Zumeist blieben von den ursprünglich großformatigen Schriftstücken nur Bruchstücke erhalten, was das Verständnis sowohl des Streitgegenstandes als auch der äußeren Gestaltungsform nicht unwesentlich beeinträchtigt. Zudem sind viele der Urkunden in den *Chartae Latinae Antiquiores* lediglich als Facsimile veröffentlicht, denen nur mangelhafte oder gar keine Transkriptionen beigegeben sind. Obwohl nicht jede griechisch-lateinische Bilingue automatisch ein Prozessprotokoll sein muss, ist die Zahl der

⁴ Haensch 2008, 117–126.

⁵ Bickerman 1933, 333–355.

⁶ Haensch 2016a, 310 mit Belegen in Anm. 40.

⁷ Die letzten sicher datierten Protokolle der Statthaltergerichte gehören sogar noch dem späteren 5. Jh. an: P.Oxy. XVI 1878 (461), 1876 (ca. 480), 1877 (ca. 488); doch von anderen Gerichten gibt es Belege aus dem 6. Jh.: P.Cair.Masp. III 67329 (Antainopolites, 524/5) und II 67131 (530?) vom *defensor Antaeopoleos*, ChLA XLVII 1437 von einem *comes militum* (1. Hälfte 6. Jh.).

⁸ Schiller 1971, 469–502 hatte das Verschwinden der Statthaltergerichte postuliert; dagegen hat aber schon Simon 1971, 623–657 überzeugend für ein Fortbestehen der staatlichen Gerichtsbarkeit argumentiert. Zur Diskussion s. etwa Urbanik 2007, 377–400; Palme 2008, 73–76; Haensch 2016a, 304–309.

unedierten oder nicht identifizierten Stücke – wie ein Survey durch die *Chartae Latinae* zeigt – noch beträchtlich⁹.

Eine umfassende Studie haben die spätantiken Protokolle bislang nicht erfahren¹⁰, doch Rudolf Haensch hat die Protokolle der Statthalter, Bernhard Palme jene der Militärgerichte diskutiert¹¹ und David Thomas hat die Belege zusammengestellt¹². Diese Tabelle veranschaulicht, dass die erhaltenen Protokolle von den verschiedensten Gerichtshöfen stammen: Vom *praefectus Augustalis*, von den Statthaltern der Teilprovinzen (*praefectus Aegypti*, den *praesides* der *Thebais*, *Aegyptus Iovia*, *Aegyptus Herculia* und *Arcadia*, dem *corrector Augustamnicae*), von anderen hohen Amtsträgern (*katholikos*, *iridicus*) und von *defensores* in den Städten. Zu den Protokollen von zivilen Richtern jene von den militärischen Gericht eines *comes rei militaris* oder *dux*. Die übereinstimmenden Formen lassen erkennen, dass die Protokolle der militärischen und zivilen Gerichte nach denselben Kriterien gestaltet waren¹³. Unabhängig von der richterlichen Instanz und dem Verhandlungsort¹⁴ zeigen die bilingualen Protokolle einen gleichförmigen Aufbau und ein durch stilisierte Schrift und außergewöhnliches Format auch optisch auffälliges und signifikantes Erscheinungsbild¹⁵. Die formale Gestaltung der Protokolle unterlag demnach Richtlinien von genereller Gültigkeit: Der Text wird durch Sprache, Schrifttypen und Layout gegliedert. Die lateinischen Angaben

⁹ Ein Corpus aller römischen und byzantinischen Prozessprotokolle mit revidierten Editionen auf der Basis einer Autopsie der Originale ist Gegenstand des gemeinsam mit Anna Dolganov durchgeführten Forschungsprojektes „Roman Court Proceedings: New Documents, New Perspectives“ (FWF, P-31021).

¹⁰ Knappe Besprechungen bieten Coles 1966, 36–38 und Palme 2014a, 482–502. Dazu gibt es eine Reihe von Einzelbeobachtungen in den Kommentaren zu Editionen, zuletzt etwa bei Gascou 2009, 149–155, bes. 149, Anm. 1.

¹¹ Haensch 2016a, 299–324; Palme 2006, 375–408.

¹² Thomas 1998, 132f., wo auch verzeichnet ist, welcher Amtsträger die Verhandlung geführt hat. Die Zahl der Belege hat sich seither fast verdoppelt; aktualisiert wurde die Liste zuletzt von Haensch 2016a, 300, Anm. 4.

¹³ P.Oxy. LXIII 4381 (Alexandria, 375); SB XXVIII 17147 (Lykopolites, Mitte 5. Jh.); P.Mich. XIII 660 + SB XVI 12542 (= P.Mich. XIII 661 + P.Palau inv. 70) = ChLA XLVII 1437 (Aphrodite, 1. Hälfte 6. Jh.), vgl. Palme 2006, 394.

¹⁴ Eine Übersicht über die Verhandlungsorte, die nur bei etwa einem Viertel der Urkunden bekannt sind, bietet die Liste bei Thomas 1998, 132f.: Neben Alexandria – das aufgrund der generellen papyrologischen Überlieferungslage unterrepräsentiert ist – erscheinen Antinopolis, Arsinoe, Oxyrhynchos Hermupolis, Herakleopolis, Antaiopolis und Pelusium.

¹⁵ Beobachtungen zur diplomatischen Gestaltung finden sich bei U. & D. Hagedorn, P.Thomas 24, Einl. S. 217–222 sowie H. Zilliacus, P.Berl.Zill. 4, Einleitung.

zu Datierung und Errichtungsort sowie der Einführung der klagenden Partei eröffnen die Urkunde. Die verlesene Klageschrift und allfällige Plädoyes, Zeugenaussagen, Verhöre durch den Richter etc. verwenden die griechische Sprache. Hingegen erfolgen alle Äußerungen des Richters auf Latein, sind durch deutlich größere Schrift hervorgehoben und beginnen jeweils in einer neuen Zeile. Mit seinem Spruch oder seiner Anweisung endet das Protokoll. Charakteristisch ist auch der konsequent befolgte Formalismus, dass der richterliche Amtsträger bei jeder wiederholten Nennung nochmals mit all seinen Rangprädikaten und Amtstiteln (in stark abgekürzter Schreibung) angeführt wird. Auffällig ist ferner das Längsformat der *transversa charta* beschriebenen Dokumente, die bisweilen beträchtliche Ausmaße annehmen können¹⁶.

Trotz der gleichförmigen Gestaltung zeigen die bilinguen Protokolle zwei unterschiedliche Typen: A) die ausführliche Verhandlung mit mehrfachen Wortwechsel, Rede und Gegenrede, Anhörung von Zeugen etc.; B) ein kurzes Verfahren, bei dem im Wesentlichen nur die Klageschrift verlesen wird und ein (meist allenfalls bruchstückhaft erhaltenes) Dictum des Richters das Dokument beschließt.

Der erste, ausführliche Typus A entspricht dem, was man als schriftliche Dokumentation einer Gerichtsverhandlung nach dem Beispiel der Frühen und Hohen Kaiserzeit erwarten würde. Die Mehrheit der erhaltenen Protokolle (etwa zwei Drittel) gehört diesem Typus an. Als gut erhaltene Beispiele, die umfangreiche Partien des Textes überliefern (aber dennoch nicht komplett sind), können P.Abinn. 63 (Alexandria, 13. Nov. 350)¹⁷, P.Lips. I 40 (Hermupolis, vor 381?)¹⁸, PSI XIII 1309 (Oxyrhynchos, 1. Hälfte 5. Jh.)¹⁹ und ChLA XLVII

¹⁶ Ein nahezu vollständig erhaltenes Exemplar, das einen guten Eindruck von der Gestalt bilinguer Protokolle zu geben vermag, ist P.Oxy. LXIII 4381 (3. Aug. 375) mit den Maßen 66 x 22 cm. Eine Abbildung des Papyrus findet sich in P.Oxy. LXIII, Plates VII und VIII; ChLA XLVII 1431, S. 66–68; Pap.Flor. XXXI, S. 32, Tav. 2 (Z. 1–10, linke Hälfte). Digitale Bilder des Papyrus sind über die Web-page ‘Oxyrhynchus Online’ zu finden.

¹⁷ Prozess vor dem *iuridicus Aegypti et Alexandriae*, Streit um Erbteilung; weitere Editionen: M.Chr. 96; P.Bour. 20; Sel.Pap. II 263; ChLA XVIII 661; FIRA III 172; CPL, Annexe 4 (Auszüge). Zu Z. 4 vgl. ZPE 170, 2009, 149, Anm. 2.

¹⁸ Verhör im Strafprozess vor dem *praeses Thebaidos*; weitere Editionen: ChLA XII 518; CPL, Annexe 10 (Auszüge), Keenan 2014, 508–516. Zur Datierung s. BL XII 98 und APF 55 (2009) 462–469, bes. S. 464.

¹⁹ Verhandlung vor dem *praeses (Arcadiae?)*; andere Editionen: ChLA XLII 1226, CPL, Annexe 17 (Auszüge). Neuedition und Erstedition der Rückseite: Scappaticcio 2013, 23–52. Zur Datierung: Haensch 2016a, 308, Anm. 36.

1437 (Aphrodite, 1. Hälfte 6. Jh.)²⁰ angeführt werden, deren chronologischer Rahmen zugleich die Kontinuität dieser Dokumentationsform belegt²¹. Als weiteres Beispiel, bei dem insbesondere die Anfangszeilen mit der Eröffnung der Verhandlung vollständig erhalten sind, darf P.Lips. I 38 (Hermupolis, 19. Sept. 390)²² gelten: Die lateinische Datierungsformel und der Errichtungsort eröffnen das Protokoll, danach werden die Parteien und (gegebenenfalls) die sie vertretenden Advokaten genannt. Die Verlesung der Vollmacht (ἐντολή) der Beklagten für ihren Advokaten eröffnet die Verhandlung²³:

1 [D(omino) n(ostro) Valentiniano s]e[mp]er Aug(usto) IIII [et Fl(avio) N]eoterio v(iro) c(larissimo) cons(ulibus) a(nte) [d(iem)] XII Kal(endas) Octobr(es) Hermupol(i) i[n]. [.] . [.] .

2 [Praes(entibus) Melitio decurione civitate Hermupol(itanorum)] cum Nilammon[e] et Demetr[io] ε[τ] Η[er]οδε advocat[is], e diberso (H)atre[te] mandato de Matrōna cum C[en]nuth[i]o et D[oro]theo Sarapi[o]ni(s) et Curo Herode(s) advocatis

3 [Nilammon (?) d(ixit): „Υπὲρ Μελιτίου βουλευτοῦ τῆς [Ἐ]ρμ[ο]υ[πο]λιτῶν ἀν[τ]ίδικος Ματρῶνα“. D[oro]t[he]u(s) [a]d(vocatus) d(ixit): „Ἐστῆκεν διὰ Ἀτρῆτος κατ’ ἐντολήν, ἦν εἰ κελεύσειας (κελεύσης) ἀναγνώσομαι“.

4 [Fl(avius) Asclepiades (H)esychnius v(ir) c(larissimus) pre(ses)] Teba(idos) ei d(ixit): „Ἀνα[γ]νωσθεῖσα ἡ ἐντολή, ἐγγραφέσθω τοῖ[ς] ὑπομνήμασιν“. Et recitav(it): „Υπατείας Τιμασίου καὶ Προμώτ[ο]υ τῶν λαμπροτάτων Χοίακ λ.

5 [Ἀὐρ(ηλία) Ματρῶνα - ca. 22 -] [.] τη[.] Ἀὐρ(ηλίω) Ἀτρῆ[τ]ι. Ἐντέλλομαῖ σοι [καὶ ἐπιτρ]έπω προσελ<θ>εῖν τῇ ἐξουσίᾳ τοῦ κυρίου μου τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόν[ος] Φλ(αυίου) Σεπτιμίου Εὐτροπίου καὶ παραθέσθαι τὰ πρὸς

²⁰ Mordprozess vor dem *dux Thebaidos*. Ätere Editionen: P.Mich. XIII 660 + SB XVI 12542 (= P.Mich. XIII 661 + P.Palau inv. 70) = ChLA XLVII 1437 (Aphrodite, 1. Hälfte 6. Jh.). Aufgrund prosopographischer Gesichtspunkte ist der zum Dioskoros-Archiv gehörende Papyrus in die 1. Hälfte des 6. Jh. zu datieren und könnte daher auch noch aus vorjustinianischer Zeit stammen. Zu den komplexen juristischen Sachverhalten s. MacCoull 1990, 103–107 and Keenan 1995, 57–63.

²¹ Schon in der Hohen Kaiserzeit hatten die Protokolle diese Form, vgl. etwa den gute erhaltenen Text SB V 7696 (Arsinoe, 250/1); allerdings sind meistens nur die Auszüge aus den überliefert, s. etwa M.Chr. 79–92.

²² Verhandlung vor dem *praeses Thebaidos*: Weitere Editionen: M.Chr. 97; ChLA XII 520; FIRA III 174; CPL, Annexe 7 (Auszüge); Jur.Pap. 91. Zur Datierung in Z. 1 siehe CSBE, S. 115 (gegen ChLA XII 520).

²³ Text mit den Korrekturen in BL VIII 170 und IX 124. In Z. 2 lies *diverso*; *Herodi(s)*, in Z. 6 lies καὶ ἐμοί. Das Datum in Z. 4 entspricht dem 26. Dez. 389.

6 [Μελίτιον τὸν βουλευτὴν τῆς Ἐρμούπολιτῶν ἐγγυ]ᾶν καὶ πράσσειν, ὅσα κἀμοὶ πάρποντι ἔ[ξ]ε[σ]τιν. Ἡ ἐντολὴ κυρία κ[αὶ] βεβ[αία καὶ] ἐπερωτηθ(εῖσα) ὁμολόγ(ησα). Αὐρ(ηλία) Ματρώνα ἐνε[τει]λάμην ὡς πρόκ(εῖται). Αὐρ(ήλιος) Παῦλος ἔγραφα ὑπὲρ αὐτῆς γράμματα μὴ εἰδυίης. † †“.

7 [Fl(avius) Asclepiades (H)esychius v(ir) c(larissimus) [pr]e(ses) Teba(idos) ei d(ixit): „Παρ[άσχετε] τὰς ἐγγύας [.] τῇ ἐντολῇ“. D[or]othe[u(s) a]d(vocatus) d(ixit): „Καπίωνα παρακ[αλοῦ]μεν εἰσάγεσθαι ἐγγυησόμενον“ κτλ.

Es folgt die Befragung eines Zeugen, bevor der Papyrus abbricht. Dieses und andere Protokolle sind bereits von den Pionieren der juristischen Papyrologie wie Ludwig Mitteis, Leopold Wenger und anderen ausführlich besprochen und in ihrer Bedeutung für die im 4. und 5. Jh. n. Chr. übliche Prozesseinleitung mit dem Ladungsakt der *litis denuntiatio* gewürdigt worden. Dem scharfen Blick dieser Gelehrten ist es auch nicht entgangen, dass etliche andere Papyri die einzelnen mit diesem Verfahren zusammenhängenden Schritte dokumentieren, wie beispielsweise P.Lips. I 33 (Hermupolis, 29. Juli 368)²⁴ eine *litis denuntiatio ex auctoritate* wegen Säumnis, oder die Erwähnung einer peremptorischen Ladung in P.Vindob. G 14475 (Hermupolis?, 5.–6. Jh.)²⁵, oder den bemerkenswerten Fall in P.Oxy. I 67 (Oxyrhynchos, 28. März 338)²⁶, wo der Richter eine als *evocatio* betriebene Ladung in eine *litis denuntiatio* umwandelt, oder P.Lips. I 36 = M.Chr. 77 (Oasis Magna, 376 oder 378), den Bericht eines *curialis* an den Statthalter über die Zustellung einer Ladung. Diese (und andere) Urkunden zeigen zudem, dass die Ladungen – wie bei Kognitionsprozessen vor den Statthaltern zu erwarten – stets amtlicherseits über das *officium* der Amtsträger erfolgten.

Neben diesem ausführlichen Protokolltypus haben die Papyri auch ein knappes Dutzend hinreichend gut erhaltener Protokolle überliefert, die eine wesentlich kürzere Sitzung des Statthaltergerichts dokumentieren. Es gibt keine Wechselreden, keine Plädoyers der Advokaten, kein Verhör, keine Zeugen. Die (lateinische) Eröffnung der Verhandlung und das Verlesen der Klageschrift (*libellus*) erfolgt durch einen Angehörigen des statthalterlichen *officium*. Die griechische Klageschrift nimmt den Hauptteil des Textes ein. Danach folgt ein – in den meisten Belegen leider nur bruchstückhaft erhaltenes – lateinisches Dictum des Richters, mit welchem das Protokoll endet. Als eines der am besten erhaltenen Beispiele für

²⁴ M.Chr. 55; ChLA XII 525; FIRA III 175; CPL, Annexe 5 (Auszüge); Jur.Pap. 88.

²⁵ Editio princeps und ausführliche Besprechung: Kreuzsaler 2016, 633–658.

²⁶ P.Lond. III 754 descr.; M.Chr. 56; FIRA III 173; Jur.Pap. 87.

diesen Protokolltypus kann P.Oxy. LXIII 4381 (Oxyrhynchos, 3. Aug. 375) angeführt werden, wo der charakteristische Beginn gut erhalten ist²⁷:

1 *Pōst cons(ulatum) d(omini) n(ostri) Gratiani per(petui) Aug(usti) III et Equitio v(iri) c(larissimi) com(itis) die III non(as) Aug(ustas) Alex(andreae) in secretario.* [(vac.)?] (vac.)

2 *Ex offic(io) d(ictum) est: „Cuiusmodi libellum Pelion duc(enarius) publice magnitudine tuae obtulerit prae manibus habentes [reci]tamus, si praecipis“.* (vac.)

3 *F(ilius) Mauricius, u(ir) c(larissimus), com(es) ord(inis) prim(i) et dux, d(ixit): legatur et actis indatur.* (vac.) *Ex offic(io) rec(itatum) est: „Παρά Φλ(αούων) Πηλίωνος δουκηναρίου καὶ Γούνθου κ[- ca. 10–15 - ἀρι]θμοῦ*

4 *Μαύρων Σκυταρίων τῶν ἐν Λύκων πόλει διακειμένων ὑπὸ Παῦλον πραιπόσιτον. Πᾶσει μὲν βοηθεῖν εἴωθεν ἢ σὴ ἐξουσία, δοῦξ κύριε, ἐξαιρέτως δὲ ἡμῖν τοῖς στρα[τιώτα]ις τοῖς καὶ μετὰ [τοὺς χρό]γους*

5 *κα[τα]μῆνουσιν. τὸ οὖν καθ' ἡμᾶς πρᾶγμα τοῦτον ἔχει τὸν τρόπον κτλ.*

Die Verhandlung findet *in secretario* (Z. 1) statt, also in den Amtsräumen des *dux*, nicht in einer öffentlichen Gerichtshalle²⁸. Eröffnet wird sie mit dem Ansuchen des *officium* an den *dux*, die Klageschrift (*libellus*) verlesen zu dürfen (Z. 2). Der *dux* ordnet mit den knappen Worten „*legatur et actis indatur*“ an, dass sie verlesen und in die Akten genommen werde²⁹. Danach kommt die Klageschrift in griechischer Sprache (Z. 3–10), die in voller Länge ins Protokoll aufgenommen ist. Mit der zweiten (lateinischen) Äußerung des *dux* (Z. 11–12, siehe dazu im Folgenden) ist das Dokument bereits zu Ende.

²⁷ Verhandlung vor dem *dux Aegypti* in Steuerangelegenheiten; weitere Edition: ChLA XLVII 1431. Vgl. die kritische Inhaltsangabe bei B. Kramer, Urkundenreferat, APF 43 (1997) 450, Palme 2006, 391–403 und Palme 2014a, 499–502. In Z. 1 lies *Equitii*; in Z. 2 corr. *ex magnitudine[[m]]*, lies *magnitudini*; in Z. 3 κ[εντηναρίου vel κ[ιρκίτωρος]; in Z. 4 lies *Σκουταρίων; πᾶσι*.

²⁸ Das *secretarium* ist in den Protokollen des öfteren als Ort der Verhandlung genannt, vgl. die Belegstellen bei U. & D. Hagedorn, P.Harrauer 46, Komm. zu Z. 2. Das *secretarium* war ein „(geschlossener) Sitzungssaal“, der häufig, aber nicht ausschließlich für Gerichtsverhandlungen verwendet wurde – vor allem wenn es um eine Voruntersuchung oder ein Verhör ging und der Fall nicht vor ein großes Publikum getragen werden sollte bzw. brauchte: s. Färber 2014, 235–281, bes. S. 240–245 zur papyrologischen Evidenz.

²⁹ Diese Anweisung entspricht exakt der griechisch gehaltenen Anweisung zur Verlesung und Veraktung der Vollmacht in dem oben zitierten P.Lips. I 38 = ChLA XII 520, 4: ἀνα[γ]νωσθεῖσα ἡ ἐντολή, ἐγγραφέσθω τοῖ[ς] ὑπομνήμασιν.

In der papyrologischen Evidenz findet sich bislang folgende Beispiele für diesen knappen Protokolltypen, wobei (wegen des fragmentarischen Zustandes) unsichere Fälle (wie z.B. P.Oxy. LI 3627) hier ausgeklammert bleiben³⁰:

SB XVIII 13769 = ChLA XLV 1337 (Herm., 345–352?): vor dem *praeses Thebaidis*³¹

P.Oxy. LXIII 4381 (Oxy., 3. Aug. 375): vor dem *dux Aegypti*

APF 56 (2010) 278–280, Nr. 4 (Herkunft unbekannt, 4./5. Jh.): Richter unbekannt³²

P.Oxy. XVI 1879 = ChLA XLVII 1409 (Oxy., 434): vor dem *praeses Arcadiae*³³

SPP XIV 12A = ChLA XLV 1321 (Arcadia, 436?): vor dem *praeses Arcadiae*

P.Thomas 25 (Herkunft unbekannt, 437?): vor dem *praeses Arcadiae*³⁴

ChLA XLIII 1247 (Arcadia, 1. Hälfte 5. Jh.): vor dem *praeses Arcadiae*³⁵

SB XXVIII 17147, Kol. II (Antinoupolis?, Mitte 5. Jh.): vor dem *dux Thebaidis*³⁶

P.Oxy. XVI 1878 = ChLA XLVII 1408 (Oxy., 461): vor dem *praeses Arcadiae*³⁷

P.Oxy. XVI 1876 = ChLA XLVII 1406 (Oxy., ca. 480): vor dem *praeses Arcadiae*³⁸

P.Oxy. XVI 1877 = ChLA XLVII 1407 (Oxy., ca. 488): vor dem *praeses Arcadiae*³⁹

³⁰ Weiterführende Literatur zu den Texten ist jeweils in der Edition der ChLA zitiert. Auf P.Oxy. XVI 1876–1879, deren gleichförmigen Aufbau B. P. Grenfell und A. S. Hunt in der Einleitung zu 1876, S. 69–71 analysiert haben, hat bereits der Editor von P.Oxy. LXIII 4381 hingewiesen. Ältere Zusammenstellungen von Libellpapyri finden sich bei Benaissa 2010, 279 und Gonis 2003, 208, Anm. 7.

³¹ Dieses Protokoll ist als Abschrift der Eingabe an einen *praepositus pagi* angefügt. Der Text des Protokolls beginnt in Z. 7 mit dem lateinischen Datum. Der Richter ist wahrscheinlich nicht *praefectus Aegypti*, sondern *praeses Thebaidis*, s. Gonis 2003, 207–208 (BL XIII 218–219). Die Ergänzung beruht auf den Vorschlägen von U. & D. Hagedorn, P.Thomas 25, S. 226. In Z. 9–10 ist eine Form von ἀναγγινώσκω zu erwarten.

³² Editio princeps: Benaissa 2010, 278–280, Nr. 4.

³³ Weitere Edition: CPL Annex 11. In Z. 2 lies *Theonis*.

³⁴ Neuedition von ChLA III 217.

³⁵ Zur Datierung vgl. ChLA XLVIII, S. 119; BL XI 58.

³⁶ Kommentierte Erstedition von Gascou 2002, 269–277. Da in Kol. II 2 nach *d(ictum)] est* nicht das übliche ὁποῖον λίβελλον zu lesen ist, sondern eher lateinische Schrift (s. Komm. *ad loc.*), wäre auch in Z. 3 anstelle des griechischen ἀνάγνωθι vielleicht eher *legatur et actis indatur* wie in P.Oxy. LXIII 4381, 2 zu ergänzen. Zu diesem Text s. im folgenden.

³⁷ Weitere Edition: CPL Annex 12. In Z. 2. lies *obtulisset; Filoxeni*. In Z. 3 lies *προστάξειέν σου*. Z. 4 lies *recitavit*.

³⁸ Weitere Editionen: CPL Annex 13 = FIRA III, S. 549–551, Nr. 176. In Z. 2 lies *καθωσιωμένος*, Palme 2006, 397, Anm. 57.

Die genannten Urkunden zeigen nicht nur in ihrem strukturellen Aufbau (Incipit des Dokuments, Eröffnung durch das *officium*, Wiedergabe des *libellus*, Antwort des Richters) weitgehende Übereinstimmung⁴⁰, sondern auch in ihrem stereotypen Wortlaut, wie sich insbesondere beim formalisierten Beginn der Verhandlung beobachten lässt, – auch wenn der Richter bisweilen Griechisch spricht (z.B. ἀνάγν]ωθι statt *legatur*, etc.). Ein Mitglied des *officium* adressiert an den Richter die Frage, ob die Klageschrift vorgetragen werde darf; darauf folgt die stilisierte Antwort des Richters: „sie möge verlesen werden“, und mit den Worten *et recitavit* wird die wörtliche Wiedergabe der Klageschrift eingeleitet. Das Schema ist in dem oben wiedergegebenen Passus von P.Oxy. LXIII 4381 gut zu sehen und findet sich mit geringfügigen Varianten in den aufgelisteten Belegen wieder, etwa in P.Oxy. XVI 1876, 2–3: *ex officio*: ὁποῖον] λίβελλον – Name des Klägers – ἐπιδεδώκασιν τῇ σῆ ἐξουσία ἔχων μετὰ χειρας ἀναγνώσομ(μαι), [εἰ προστάξειέν σου τὸ μέγεθος, *praeses provinc(iae) Arcad(iae)*: ἀνάγν]ωθι. *et recitavit*: πρὸς τὴν σὴν ἐξουσία παρὰ N.N. κτλ.

Die derzeit vorliegenden Beispiele belegen dieses Schema zumindest von der Mitte des 4. Jh. bis zum Ende des 5. Jh. Über diese lange Zeitspanne hinweg scheint das Formular kaum Änderungen unterlegen zu sein.

Die versierten Herausgeber der ersten publizierten Beispiele in P.Oxy. XVI 1876–1879 (Bernard Grenfell, Arthur Hunt und Harold Bell) haben diese Ähnlichkeiten bereits gesehen und zudem erkannt, dass diese Papyri frühe Beispiele für ein Verfahren darstellen, das in der rechtshistorischen Forschungsliteratur gemeinhin als „Libellprozeß“ bezeichnet wird⁴¹. Bei diesem Verfahren reicht der Kläger eine Klageschrift (*libellus conventionis*) ein, die den Streitgegenstand erläutert und in den Antrag (*postulatio*) mündet, den Beklagten zu laden. Dies vereinfachte die Prozesseinleitung gegenüber dem im 4. und 5. Jh. üblichen Ladungsakt

³⁹ Weitere Editionen: Sel.Pap. II 250 = CPL Annex 14. In Z. 2–3 ist in Anlehnung an P.Oxy. XVI 1876, 2 und 1878, 2 anstelle von βιβλίον eher das lateinische Lehnwort λίβελλον zu ergänzen. In Z. 4 lies *vir, sacri; praeses; provinciae*.

⁴⁰ Ein weiteres Beispiel liegt vielleicht in dem Prozess über Bewässerung P.Sakaon 33 = Ryl. IV 653 = ChLA IV 254 = CPL, Annexe 2 (Arsinoe, 3. Juni 318, 319 oder 320) vor, das nur insofern abweicht, als nach dem Verlesen der Klageschrift zunächst der Richter (*praeses Herculiae*) eine Anweisung gibt, dann ein gewisser Leontios (Advokat?) die Beklagten namentlich nennt und daraufhin der Richter seine abschließende Anweisung gibt, der *praepositus pagi* möge für die richtige Wasserverteilung sorgen.

⁴¹ Der Terminus geht auf Wieding 1865 zurück, wobei die neuere Forschung sich einig ist, dass die Bezeichnung „justinianisch“ unzutreffend ist. Grundlegend zum Libellprozess: Wenger 1925, bes. 260 und Collinet 1932, IV, bes. 428–431. Ausführliche Darstellungen finden sich danach bei Zilletti 1965, bes. 23–29 und Simon 1969, bes. 37–63; s. weiterführend Kaser, Hackl 1996, 570–576.

der *litis denuntiatio*, der eine Reihe von Schritten und Fristen nach sich zog, nicht unerheblich. Der Libellprozess erhielt zwar erst durch Kaiser Justinian seine endgültige Ausgestaltung, hatte aber, wie die oben zitierten Papyri zeigen, wesentlich ältere Vorläufer. Namhafte Rechtshistoriker wie Leopold Wenger, Paul Collinet, Artur Steinwenter und Arthur Schiller haben sofort nach Erscheinen von P.Oxy. XVI (im Jahre 1924) diesen Papyri nicht nur detaillierte Studien gewidmet⁴², sondern die neue Evidenz auch für weiter greifende Fragen zur Entwicklung des Libellverfahrens ausgewertet⁴³.

Seit diesen maßgeblichen Studien haben neue Papyri sogar noch ältere Beispiele für ein Libellverfahren ans Licht gebracht⁴⁴. Der früheste Beleg, der das charakteristische Eröffnungsformular mit der richterlichen Aufforderung zur Verlesung der Klageschrift hat, ist derzeit SB XVIII 13769 aus den Jahren 345–352. Allerdings gibt es schon aus den Jahrzehnten davor drei Prozessprotokolle, die zwar noch nicht das beschriebene stereotype Formular aufweisen, aber den „Libellpapyri“ nach Form und knappem Inhalt nahestehen und deshalb vielleicht als Vorformen gelten dürfen:

P.Ryl. IV 654 = ChLA IV 255 (Oxyrhynchos, 302–309?): vor dem *irudicus Aegypti*⁴⁵

P.Sakaon 34 = ChLA XLI 1204 (Arsinoe, 12. Dez. 321): vor dem *praeses Aegypti Herculiae*⁴⁶

SB XVIII 17038 (Antinoopolis, 14.–30. Aug. 332): vor dem *praeses Thebaidis*⁴⁷

Am Beginn der Urkunde stehen (in P.Ryl. IV 654 weitgehend verloren) das lateinische Datum und der Verhandlungsort: *in secretario*. Die klagende Partei oder deren Anwälte sind anwesend und verlesen die Klageschrift. Ohne weiteren Wortwechsel oder ein Plädoyer beschließt, unmittelbar auf die Klageschrift folgend, das Dictum des Richters das Protokoll.

⁴² Gleichzeitig und unabhängig von einander entstanden die Studien von Collinet 1924, 720–725; Steinwenter 1925, 36–51 und Wenger 1925a, 325–334, bes. 327. Vgl. Schiller 1971, 473 und 477–478.

⁴³ Insbesondere Artur Steinwenter hat den Libellpapyri mehrere penible Studien gewidmet: Steinwenter 1930, 184–211; Steinwenter 1935, 132–152; Steinwenter 1944, 180–203.

⁴⁴ Vgl. die oben zusammengestellte, chronologisch gereichte Liste; Palme 2006, 395–399; Haensch 2016, 308–310.

⁴⁵ Ältere Edition: CPL, Annexe 9 (Auszüge). Zum Inhalt (ein Weberlehrling wird von Baumeistern zwangsweise von seinem Handwerk abgezogen), s. Mees 2002, 406–407.

⁴⁶ Klage gegen Drangsalien von Erhebungsbeamten. Ältere Editionen: P.Thead. 13; CPL, Annexe 3 (Auszüge); zu Z. 1 und 11 vgl. BL XII 171.

⁴⁷ P.Harrauer 46 (= ChLA XLI 1188) + SPP XX 283 (= ChLA XLV 1325) + Neufragment, mit Kommentar ediert von Mitthof 2003, 205–211. Es geht um eine Erbschaftsangelegenheit und die Bestellung eines *tutor impuberum* oder *curator minorum*.

In P.Ryl. IV 654, 15–18 ist es noch in Griechisch gehalten, in den beiden anderen Urkunden ergeht es auf Latein, dem eine griechische Übersetzung folgt (und in allen späteren Protokollen steht der Spruch nur noch Lateinisch). Die gesamte Verhandlung besteht also – wie bei den Libellprozessen – aus dem Verlesen der Klageschrift (*libellus*) und dem Spruch des Richters.

Einige der Libellpapyri sowie die drei eben erwähnten Vorformen überliefern das Ende der Klageschrift, das in allen Fällen einen konkreten Antrag enthält, sowie das Dictum des Richters, mit dem das Protokoll zu Ende ist:

P.Ryl. IV 654, 12–14 (302–309): Ein Leinenweberlehrling, der zwangsweise von seinem Handwerk (τέχνη) abgezogen werden soll, bittet den Richter (*iuridicus*), er möge den Strategos und Logistes veranlassen, dies zu verhindern. Dem Begehrt wird stattgegeben, die beiden städtischen Amtsträger sollen dafür sorgen, dass der Weberlehrling bei seinem Handwerk bleibt⁴⁸.

P.Sakaon 34, 9–10 (321): Der Petent ersucht, die Drangsalien durch Steuereintreiber zu unterbinden. Der Richter verfügt: Der Kläger soll jene Personen, die für die steuerlichen Drangsalien verantwortlich sind, namhaft machen. Der *exactor civitatis* soll dann dafür sorgen, dass künftig solche Belästigungen unterbleiben. Dieser lateinische Spruch wird in Kol. II 15–25 dem Protokoll auch in griechischer Übersetzung angefügt⁴⁹.

SB XVIII 17038, 10–11 (332): Die Klägerin bittet im Zuge eines Erbschaftsprozesses um die Bestellung eines Vormunds für ihre Enkelkinder. Der Richter gibt dem Begehrt statt: ein Vormund soll bestellt werden; der *exactor civitatis* soll dafür Sorge tragen⁵⁰.

P.Oxy. LXIII 4381, 8–10 (375): Zwei Soldaten klagen beim *dux*, dass von ihnen widerrechtlich die *collatio lustralis* erhoben worden sei. Die Klageschrift endet mit dem Begehrt, der Richter möge veranlassen, dass ein gewisser Crescentius, ἐπιτεταγμένος τῇ

⁴⁸ Z. 15–18: *Maximianu[s] v(ir) p(erfectissimus) iuridicus Aegypti dix(it):* | „Ὁ λογιστῆς καὶ σ[τ]ρατηγὸς προνοήσονται εἰς τὰ ὑπ[ὸ] τοῦ[τ]ων κατηγορημένα εἰ τὴν | τέχνην ἐκμημάθηξεν καὶ ἤδη ἐν ταύτῃ τῇ ἐργασίᾳ ἐστὶν εἰς ἑτέραν μὴ | μεταφέρεσθαι τέχνην“.

⁴⁹ Z. 11–14: *Ziper u(ir) p(erfectissimus) praes(es) A[eg]ypti] Herc(uliae) d(ixit):* | „*Demonstrantae* (l. *demonstrante*) *suceptti* (l. *su<s>cepto*) *tuo obnoxias personas exactor ciuitatis | nullam inq[uiet]udinem contra iustitiae rationem ex persona eorundem eundem | susceptu[m tu]um sustinere patietur*“. In einer zweiten Kolumne folgt in Z. 15–25 die griechische Übersetzung.

⁵⁰ Z. 12–14: [- ca. 25 *ut constitu*]ant *pupillis tutorem sive curatorem et satisfactione completa denuntia. r(espondit):* „Εἶσω | [- ca. 30 -] vacat | [- ca. 30 -] τασιν κέλευσον παραγγεῖλαι | [- ca. 30 -] προνοία τοῦ ἐξάκτορος“. Das κέλευσον παραγγεῖλαι in Z. 14 wird in der Edition als „gib Befehl zu melden“ aufgefasst; es dürfte aber die juristische Bedeutung „gib Befehl, die Ladung zuzustellen“ haben.

εἰρήνη, und ein Theodulos *curialis* angewiesen werden, die Eintreibung der *collatio lustralis* künftig zu unterlassen. Das Dictum des Richters in Z. 11–12 ist zwar so lückenhaft erhalten, dass Wortlaut und Sinn nicht recht zu gewinnen sind, aber da das Schriftstück auf dem Verso als πρόσταξις („Anordnung“) bezeichnet wird, dürfte der Richter dem Begehrt entsprochen haben und Crescentius und Theodulos Anweisung erteilt haben.

P.Oxy. XVI 1877, 7–10 (488): Der Kläger bittet um Einschreiten gegen säumige Schuldner, die an dieser Stelle namhaft gemacht werden. Der Richter gibt dem Begehrt statt: Das *officium* wird dafür sorgen, dass die Schulden beglichen werden, oder die Schuldner mögen eine Gegenschrift einreichen und damit in den Prozess eintreten⁵¹.

Ähnlich dürfte es auch bei den anderen Protokollen sein, wo diese Teile des Textes sehr lückenhaft sind oder gänzlich fehlen, wie z.B. bei P.Oxy. XVI 1876, 7–9 (ca. 480), wo der Kläger gleichfalls seine Schuldner benennt und die Übernahme einer verpfändeten Immobilie anstrebt, die Antwort der Richters (Z. 10–11) aber fast völlig zerstört ist. Ein interessanter Fall liegt in SB XXVIII 17147 (Mitte 5. Jh.) vor, wo das bruchstückhafte Protokoll (Kol. II) zwar weder das Petikum, noch den Spruch des Richters hinreichend zu erkennen gibt, aber dem Protokoll ein Brief in Kol. I vorangeht, den der Editor, Jean Gascou, überzeugend als amtliches Schreiben des richtenden *dux* bzw. seines *officium* an die *priores* (Graduierten) des *numerus Maurorum* in Lykopolis – die Vorgesetzten des bzw. der beklagten Soldaten – interpretiert⁵². Damit informiert der *dux* die *priores* über die Klage des Buleuten aus Antinoupolis (Z. 6) und beauftragt sie (σπουδάσετε, Z. 9), den bzw. die beklagten Soldaten zu stellen (πα[ρ]αστήσαι, Z. 13) und dem entsandten *officialis* zu übergeben (κ[αὶ π]αραδο[ῦ]ναι - - - τῷ ἐκ τάξεως ἀ[πο]σταλέντι, Z. 13–14). Aus diesem Zusammenhang wird klar: Das Protokoll in Kol. II ist kein Original, sondern eine Abschrift, welche die formale Aufmachung getreu imitiert und als relevanter Text dem Schreiben an die *priores* der *Mauri* (Kol. I) angehängt wurde⁵³. Die *sententia* (ἀπόφασις⁵⁴) des *dux* in Kol. II 17–18 hat demnach die Überstellung des bzw. der beschuldigten Soldaten an das Gericht angeordnet. Ein

⁵¹ Z. 11–13: [- - -] ἡ τάξις ὑπομνήσει ἢ πρὸ δίκης τὰς τοῦ χρησαμένου τῆ διδασκαλία .[- ca. 25 - ἢ ἀντιλέγον]τας δικάσασθαι βιβλίον ἐπιστελλομένους.

⁵² Gascou 2002, 269–277, bes. 272. Der Hinweis auf die militärische Einheit der *Mauri* von Lykopolis ergibt sich aus dem Zusammenhang mit anderen Papyri der Académie des Inscriptions, aus deren Konvolut das protokoll stammt.

⁵³ Ein vergleichbarer Fall liegt in SB XVIII 13769 vor, wo das Protokoll einer Eingabe an den *praepositus pagi* beigefügt ist.

⁵⁴ In Kol. II 12 wird möglicherweise darauf Bezug genommen, denn am Zeilenbeginn ist vielleicht ἀπ[οφ]αν]θῆ[σι] zu lesen, s. Gascou 2002, 274, Komm. ad loc.

officialis des dukalen Büros wird mit einem entsprechenden Schreiben – dem Brief in Kol. I – zu der Truppe geschickt; dies ist die gerichtliche Ladung des bzw. der Beklagten.

Aus den zitierten Beispielen ergibt sich: Bei den Libellpapyri beschränkt sich die Verhandlung auf das Verlesen der Klageschrift vor dem Richter. Die beklagte Partei ist gar nicht anwesend – und es ist keineswegs sicher, ob überhaupt der Kläger im Gerichtssaal weilte, denn bei der Eröffnung der Sitzung treten ausschließlich die *officiales* in Erscheinung. Sie verlesen die Klageschrift, und es wäre durchaus denkbar, dass diese nur schriftlich eingereicht worden war. Vermutlich ist es kein Zufall, dass ausgerechnet in jenen drei Protokollen, die wir als Vorformen der Libellpapyri bezeichnet haben (P.Sakaon 34, SB XXVIII 17038, P.Ryl. IV 654), die klagende Partei (noch) zugegen ist⁵⁵. Hier treten die *officiales* noch nicht in Aktion, und auch die formelle Frage an den Richter, ob der *libellus* verlesen werden soll, ist nicht gestellt oder zumindest nicht protokolliert worden. Aber in beiden Typen folgt unmittelbar auf die Verlesung der Klageschrift die Entscheidung (*ἀπόφασις*) des Richters, welche die Ladung des Gegners verfügt, oder aber direkte Anordnung (*πρόσταξις*) an lokale Amtsträger in den *civitates* gibt, wie beispielsweise in P.Ryl. IV 654, P.Sakaon 34, SB XVIII 17038 und P.Oxy. LXIII 4381.

Diese Beobachtungen machen deutlich: Die Libellpapyri dokumentieren die *erste* Verhandlung, bei welcher das Verfahren eröffnet und bis zur Ladung des Beklagten oder Zurückweisung der Klage vorangetrieben wurde. Diese erste Verhandlung endet mit jener Entscheidung, durch die der Richter den Antrag entweder denegiert (was bislang nicht in den Papyri belegt ist) oder die Anweisung zur Ladung des Prozessgegners gibt und diesen dadurch veranlasst, sich entweder mit dem Kläger außergerichtlich zu einigen (durch *διάλυσις*) oder die Klage zu bestreiten (durch *ἀντίρρησις*) und damit in das Streitverfahren einzutreten. Dies bedeutet: Die eingangs geschilderten, zwei unterschiedlichen Typen von Protokollen sind nicht als Zeugnisse verschiedener Verfahren zu werten, sondern dokumentieren unterschiedliche Abschnitte des Kognitionsprozesses⁵⁶. Der knappe Typus B (d.h. die sog. Libellpapyri) stammt aus dem *principium* = *initium*, dem ersten

⁵⁵ Gut erhalten ist dieser Passus in P.Sakaon 34, 2 (321): *e praes(entibus) Sotarion et Horion d(ixerunt)*; und P.Abinn. 63, 2 (350): [*praesentibus*] *H[o]ro et Nonna et Dionu[s]io Gennadius d(ixit)*. Bemerkenswert ist, dass alle bislang vorliegenden Beispiele aus der ersten Hälfte des 4. Jh. stammen. Nach der Mitte des Jahrhunderts werden stets die Offizialen an erster Stelle (noch vor den Streitparteien) bei der Prozesseröffnung genannt.

⁵⁶ Steinwenter 1944, bes. 195–198: „Als prozessual bedeutsame Gliederung des Erkenntnisverfahrens bleibt also nur eine Zweiteilung übrig: bis einschließlich der *litis contestatio* (*principium*) und von da ab bis zum Endurteil (*cognitiones*)“ (S. 198).

Verfahrensschritt – also dem Vorverfahren, das von der Prozesseröffnung bis zur Annahme oder Abweisung der Klage durch den Richter und gegebenenfalls bis zur amtlichen Ladung des Beklagten geht⁵⁷. Dagegen dokumentiert der ausführlichere Typus A – mit Plädoyers, Verhören, Zeugenaussagen etc. – die eigentliche *cognitio* vor dem Statthalter, das Entscheidungsverfahren. Diese Verhandlung kommt zustande, wenn der Beklagte eine außergerichtliche Einigung ausschlägt und sich durch *contradictio* (*responsio*, ἀντίρρησις) auf einen Streit einlässt. Die *cognitio* endet mit Urteil des Statthalters. In vielen Fällen dürfte es jedoch gar nicht zur *cognitio* gekommen sein, weil der Streit nach der amtlichen Ladung durch außergerichtliche Einigung beigelegt wurde.

Die Mehrzahl der in den Papyri seit dem 4. Jh. dokumentierten Streiteinleitungen folgen dem beschriebenen Libellverfahren, doch gibt es auch Beispiele für den komplizierteren Weg der *litis denuntiatio*, wie etwa die oben (bei Anm. 24–26) zitierten Fälle in P.Oxy. I 67 (338) und P.Lips. I 33 (vor 368). Die lückenhafte Evidenz lässt derzeit noch keine sichere Aussage zu, ob – und gegebenenfalls wann – das einfachere Libellverfahren die andere Art der Streiteinleitung vielleicht überhaupt verdrängt hat⁵⁸.

Es stellt sich schließlich die Frage nach der Entstehung des Libellverfahrens. Auch hier geben die Libellpapyri selbst und ihre Vorformen zumindest zu einer Vermutung Anlass: In den oben zitierten Belegen, bei denen sowohl das Petikum als auch die unmittelbar folgende *sententia* erhalten sind, gibt der Richter Anweisung an Amtsträger der kommunalen Ebene, sich um das Begehren des Petenten zu kümmern: Der Strategos und Logistes sollen dem Leinenweber in P.Ryl. IV 654, 15–18 (302–309) helfen; der *exactor civitatis* muss die Bestellung eines Vormunds betreiben (SB XVIII 17038, 12–14; 332); die *curiales* oder der *exactor civitatis* sollen widerrechtliche Steuereintreibung unterbinden (P.Sakaon 34, 12–14 [321] und P.Oxy. LXIII 4381, 11–12 [375]). In anderen Fällen, etwa bei der Klage gegen einen Soldaten in SB XXVIII 17147 (Mitte 5. Jh.), hat der Richter die Ladung des Beklagten veranlasst. Sowohl in der Form als auch in der Vorgangsweise entspricht dies der bekannten, während der gesamten Hohen Kaiserzeit geübten Praxis der Statthalter und procuratorischen Amtsträger, an sie adressierte Petitionen durch „Unterschrift“ (*scriptio*, ὑπογραφή) zu erledigen, und zwar zumeist ebenfalls durch Delegation der Sache an die enchorischen Amtsträger in den Gauen und Metropolen. Die *scriptio* ist ja nichts anderes als der

⁵⁷ In diesem ersten Verfahrensschritt müssen eventuell auch diverse *praescriptiones* (παραγραφαί) geltend gemacht oder deklinatorischen Einreden vorgebracht werden, z.B. Klärung (bzw. Beeinspruchung) der *praescriptio fori*, die Richterablehnung, die *praescriptio temporis*.

⁵⁸ Vgl. auch die Überlegungen bei Haensch 2016, 308–310.

Entscheidungs- bzw. Bearbeitungsvermerk des Statthalters oder Prokurators, der direkt unter den Text der Petition gesetzt wird.

Aus dem römischen Ägypten liegen zahlreiche solche im sog. „Subskriptionsverfahren“ (oder „direkten Reskript-Verfahren“) bearbeitete Petitionen vor⁵⁹, die freilich einer im gesamten Reich verbreiteten Praxis entsprechen, römische Amtsträger und sogar den Kaiser selbst mit Petitionen anzugehen, bzw. solche Petitionen durch *subscriptio* zu erledigen⁶⁰. Die Papyri überliefern auch für die Spätantike eine nicht geringe Zahl solcher Petitionen⁶¹, die im 5. und 6. Jh. sehr elaborierte Formen annehmen können und sich einer gehobenen, fast literarischen Sprache bedienen⁶². Dagegen verschwinden die subskribierten Originalpetitionen schon vor der Mitte des 4. Jh. aus unserer Dokumentation⁶³, und auch Petitionen, die bei lokalen Garnisonskommandanten eingehen, werden seit dem Beginn des 4. Jh. nicht mehr von den Militärs selbst entschieden, sondern an zivile und militärische Gerichtshöfe weitergeleitet⁶⁴. Die oben besprochenen Schriftstücke P.Ryl. IV 654 und P.Sakaon 34 aus der ersten Hälfte des 4. Jh. könnten den Übergang von dem Subskriptionsverfahren zu dem Libellverfahren dokumentieren: Die Petitionen werden in den lateinischen Rahmen eines Protokolls gegossen, vor dem Richter verlesen und von diesem durch *subscriptio* entschieden.

⁵⁹ Zu den in großer Zahl erhaltenen Petitionen aus dem römischen Ägypten s. zuletzt Kelly 2011 mit einer Liste der Belege auf S. 334–354 und Bryn 2013, mit einer Anthologie in englischer Übersetzung auf S. 213–279; Mascellari 2012 (Ich danke Roberto Macellari für die freundlich gewährte Einsicht in sein noch unpubliziertes Manuskript). Zu den Eingaben an Militärpersonen: Whitehorne 2004, 155–169, mit den Belegen auf S. 161–169.

⁶⁰ Insbesondere die in den literarischen vielfach erwähnte kaiserliche Subskriptions-Praxis wurde eingehend untersucht: Miller 1992, 240–252 (mit Berücksichtigung auch der papyrologischen Evidenz); Turpin 1991, 101–118; Mourgues 1995, 255–300. Die epigraphische Evidenz bespricht Hauken 1998.

⁶¹ Ein Verzeichnis von Bittschriften aus dem 4. Jh. geben Sijpesteijn, Worp 1987: 178–180. Generell zu den Petitionen aus dem spätantiken Ägypten s. die Beiträge in Feissel, Gasco 2004, insbesondere Fournet, Gasco 2004, 141–196.

⁶² Fournet 2004, 61–74. Fournet charakterisiert diese besondere Form der Petition treffend als „poésie documentaire“.

⁶³ Die späteste bei Sijpesteijn, Worp 1987, 178–180 angeführte Petition mit *subscriptio* eines Statthalters ist P.Sakaon 41 (323/4).

⁶⁴ Am deutlichsten kommt das in den Petitionen an Flavius Abinnaeus zum Ausdruck: Palme 2016, 457–482. Eine spezielle Klausel, welche mit ganz geringen Schreibvarianten in P.Abinn. 44, 45, 47–49 und 53 vorkommt, bringt zum Ausdruck, dass die Petition an den Dux geleitet werden soll, der den Fall weiter verfolgen wird: εἶτα τὰ γραφέντα ὑπὸ ἐμοῦ εἰς γνώσιν τοῦ κυρίου μου δοῦκος ἀνεύγκης, αὐτοῦ γὰρ ἐστὶν τοὺς τὰ τοιαῦτα τολμοῦντες ἐκδικεῖν. Vgl. die Eintragungen in der Tabelle der Abinnaeus-Petitionen bei Palme 2006, 383–384.

Klageschriften werden in gleicher Weise verlesen und durch die *subscriptio* des Richters entweder abgewiesen oder durch Ladung des Gegners weiter verfolgt.

Man könnte also die Verfahrenseröffnung im Libellprozess als eine direkte Weiterentwicklung des Subskriptionsverfahrens betrachten: Die etwas ausführlicher formulierte *sententia* (ἀπόφασις) eines spätantiken Statthalters, *dux* oder *defensor* unter einem Klagelibell erfüllt im wesentlichen dieselbe Funktion wie zuvor die *subscriptio* (ὑπογραφή) unter einer kaiserzeitlichen Petition. Demnach erscheint die Verfahrenseröffnung im Libellprozess im Grunde als eine Weiterentwicklung des schon lange üblichen Subskriptionsverfahrens. Wenn die spätantiken Prozessprotokolle die eingereichte Klageschrift als *libellus*, „Petition“, bezeichnen, dann darf man diesen Terminus durchaus wörtlich nehmen. Die eingereichten *libelli* werden ab dem frühen 4. Jh. jedoch in der Form eines Prozesses abgehandelt, welcher gegenüber einer Streiteinleitung nach dem Verfahren der *litis denuntiatio* wesentlich vereinfacht und beschleunigt ist: Das *officium* übernimmt den *libellus*, liest ihn dem Richter vor und registriert ihn in den *acta*. Der Richter spricht – sofern er die Klage nicht denegiert – ohne weitere Fristen und Termine entweder sofort die Ladung der beklagten Partei aus oder gibt Anweisung an municipale Amtsträger, die Sache zu klären. Diese *sententia* steht unmittelbar nach dem im vollen Wortlaut zitierten Text des Klagelibells, weshalb die Protokolle dieser Verhandlungen auch in ihrer äußeren Gestalt den Petitionen angenähert erscheinen. Ein Unterschied besteht vor allem in der charakteristischen Eröffnung des Libellverfahrens durch das *officium*, wodurch die Petition eingebettet in ein Prozessprotokoll erscheint. Ob dies Art, Petitionen zu behandeln, tatsächlich eine neue Verfahrensweise darstellt, oder lediglich eine neue Form der Dokumentation⁶⁵, muss angesichts der unzureichenden Evidenz, die – trotz detaillierter Studien⁶⁶ – nicht alle Einzelheiten des kaiserzeitlichen Verfahrens preisgibt, derzeit noch dahingestellt bleiben.

Als Ergebnis darf stichwortartig festgehalten werden:

– Die Libellprotokolle (= kurzer Typus B) dokumentieren das *initium* eines Rechtsstreites (Eröffnung des Verfahren)

⁶⁵ Bemerkenswert sind zwei Petitionen aus den Jahren um 300 wegen ihrer Bearbeitungsvermerke bezüglich der Veraktung und ihrer eventuellen Rolle in einer Prozesseinleitung: SB XVIII 13932 (Oxy., 287) an den *praefectus Aegypti* mit einem Verweis (Z. 14–15) auf die Hypomnemata, in welche die Petitionen eingetragen werden. P.Oxy. XVIII 2187 (304) ist das Duplikat einer Petition an den Logistes, welches zwecks Aushändigung an den Beklagten ausgestellt wurde.

⁶⁶ Haensch 1994, 487–546.

- Die Prozessprotokolle (= ausführlicher Typus A) dokumentieren die *cognitio* (Entscheidungsverfahren)
- Die Libellprotokolle enden mit einer Anordnung (*prostaxis*) oder Entscheidung (*sententia, apophasis*) des Richters, der
 - die Klage denegiert, oder
 - Anweisung zur Ladung des Beklagten gibt, oder
 - unmittelbar eine Entscheidung trifft (in Verwaltungsangelegenheiten), oder
 - den Fall an die munizipale Ebene delegiert
- Diese Anordnung oder Entscheidung des Richters steht unmittelbar unter der Klageschrift, wie die *subscriptio* unter einer Petition
- Die *prostaxis* oder *apophasis (sententia)* am Ende des Libellprotokolls entspricht der *subscriptio* unter einer Petition
- Die Verfahrenseröffnung im Libellprozess ist eine in der ersten Hälfte des 4. Jh. betriebene Weiterentwicklung des kaiserzeitlichen Subskriptionsverfahrens.

Bibliographie:

- Benaissa 2010: A. Benaissa, Six Papyri of the Fifth Century from the Beinecke Library, APF 56, 274–285.
- Bickermann 1933: E. Bickerman, Testificatio Actorum. Eine Untersuchung über antike Niederschriften zu Protokoll, Aegyptus 13, 333–355.
- Bryen 2013: A. Z. Bryen, Violence in Roman Egypt. A Study in Legal Interpretation, Philadelphia.
- Coles 1966: R. A. Coles, Reports of Proceedings in Papyri, (Pap.Brux. 4), Bruxelles.
- Collinet 1924: P. Collinet, Les P.Oxy. 1876–1882 et la procédure par libelle avant Justinien, RHDFE 4. Ser., 3, 720–725.
- Collinet 1932: P. Collinet, La procédure par libelle. Études historiques sur le droit de Justinien, Paris.
- Färber 2014: R. Färber, Römische Gerichtsorte. Räumliche Dynamiken von Jurisdiktion im Imperium Romanum, (Vestigia 68), München.
- Feissel, Gascou 2004: D. Feissel, J. Gascou (Hrsg.), La pétition à Byzance, (Centre de Recherche d’Histoire et Civilisation de Byzance, Monographies 14), Paris.
- Fournet 2004: J.-L. Fournet, Entre document et littérature: la pétition dans l’Antiquité tardive, in: Feissel, Gascou 2004, 61–74.

Fournet, Gasco 2004: J.-L. Fournet, J. Gasco, Liste des pétitions sur papyrus des V^e–VII^e siècles, in: Feissel, Gasco 2004, 141–196.

Gasco 2002: J. Gasco, Décision de Caesarius, gouverneur militaire de Thébaïde, *T&MByz* 14, 269–277.

Gasco 2009: J. Gasco, Procès-verbal d’audience du juge Ammonius, *ZPE* 170, 149–155.

Gonis 2003: N. Gonis, Flavius Nestorius, *praeses Thebaidis?*, *ZPE* 145, 207–208.

Haensch 1994: R. Haensch, Die Bearbeitungsweise von Petitionen in der Provinz Aegyptus, *ZPE* 100, 487–546.

Haensch 2008: R. Haensch, Typisch römisch? Die Gerichtsprotokolle der in Aegyptus und den übrigen östlichen Reichsprovinzen tätigen Vertreter Roms, in: H. Börm, N. Erhardt, J. Wiesehöfer (Hrsg.), *Monumentum et instrumentum inscriptum: Beschriftete Objekte aus Kaiserzeit und Spätantike als historische Zeugnisse*. Festschrift für Peter Weiss zum 65. Geburtstag, Stuttgart, 117–126.

Haensch 2016: R. Haensch (Hrsg.), *Recht haben und Recht bekommen im Imperium Romanum: Das Gerichtswesen der Römischen Kaiserzeit und seine dokumentarische Evidenz*. Ausgewählte Beiträge einer Serie von drei Konferenzen an der Villa Vigoni in den Jahren 2010 bis 2012, (*The Journal of Juristic Papyrology Suppl. XXIV*), Warszawa.

Haensch 2016 a: R. Haensch, Die Protokolle der Statthaltergerichte der spätantiken Provinzen Ägyptens, in: Haensch 2016, 299–324.

Hauken 1998: T. Hauken, *Petition and Response. An Epigraphic Study of Petitions to Roman Emperors*, Bergen.

Kaser, Hackl 1996: M. Kaser, K. Hackl, *Das römische Zivilprozeßrecht*, (HdAW X 3. 4),² München.

Keenan 1995: J. G. Keenan, *The Aphrodito Murder Mystery: A Return to the Scene of the Crimes*, *BASP* 32, 57–63.

Keenan 2014: J. G. Keenan, *Criminal Procedure in the Roman Period*, in: Keenan, Manning, Yiftach-Firanko 2014, 508–516.

Keenan, Manning, Yiftach-Firanko 2014: J. G. Keenan, J. G. Manning, U. Yiftach-Firanko (Hrsg.), *Law and Legal Practice in Egypt from Alexander to the Arab Conquest*, Cambridge.

Kelly 2011: B. Kelly, *Petitions, Litigation, and Social Control in Roman Egypt*, Oxford.

Kreuzsaler 2016: C. Kreuzsaler, Säumnisladung und Säumnisfolgen: Ein peremptorisches Edikt auf einem spätantiken Papyrus, in: Haensch 2016, 633–658.

MacCoull 1990: L. S. B. MacCoull, *The Aphrodito Murder Mystery*, *JJP* 20, 103–107.

Mascellari 2012: R. Mascellari, *Le petizioni nell'Egitto romano. Evoluzione di formulario, procedure, organizzazione della giustizia: documentazione su papiro dal 30 a.C. al 300 d.C.*, Diss. Firenze.

Mees 2002: A. M. Mees, *Organisationsformen römischer Töpfer-Manufakturen* (Monographien des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz 52), Mainz.

Miller 1992: F. Miller, *The Emperor in the Roman World*, ²London.

Mitthof 2003: F. Mitthof, *Ein neues Fragment des bilinguen Prozessprotokolls P.Harrauer 26*, JJP 33, 205–211

Mourgues 1995: J.-L. Mourgues, *Les formules „rescripsi“ „recognovi“ et les étapes de la rédaction des souscriptions impériales sous le Haut-Empire romain*, MEFRA 107, 255–300.

Palme 2006: B. Palme, *Spätromische Militärgerichtsbarkeit in den Papyri*, in: H.-A. Rupprecht (Hrsg.), *Symposion 2003: Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte* (Rauischholzhausen, 30. Sept. – 3. Okt. 2003), Wien, 375–408.

Palme 2008: B. Palme, *Law and Courts in Late Antique Egypt*, in: B. Sirks (Hrsg.), *Aspects of Law in Late Antiquity. Dedicated to A. M. Honoré on the occasion of the sixtieth year of his teaching in Oxford*, Oxford, 73–76.

Palme 2014: B. Palme, *Die bilinguen Prozessprotokolle und die Reform der Amtsjournale im spätantiken Ägypten*, in: M. Gagarin, A. Lanny (Hrsg.), *Symposion 2013: Papers on Greek and Hellenistic Legal History* (Cambridge MA, August 26–29, 2013), Wien, 408–427.

Palme 2014a: B. Palme, *Roman Litigation*, in: Keenan, Manning, Yiftach-Firanko 2014, 482–502.

Palme 2016: B. Palme, *Eingaben an Militärs im spätantiken Ägypten*, in: Haensch 2016, 457–482.

Scappaticcio 2013: M. Ch. Scappaticcio, *Un dibattito processuale bilingue*, AnPap 25, 23–52.

Schiller 1971: A. A. Schiller, *The courts are no more*, in: Studi Edoardo Volterra, Milano, I, 469–502.

Sijpesteijn, Worp 1987: P. J. Sijpesteijn, K. A. Worp, *Ende einer Bittschrift*, Tyche 2, 175–180.

Simon 1969: D. Simon, *Untersuchungen zum Justinianischen Zivilprozeß*, (MB 54), München.

Simon 1971: D. Simon, *Zur Zivilgerichtsbarkeit im spätbyzantinischen Ägypten*, RIDA 18, 623–657.

Steinwenter 1925: A. Steinwenter, Neue Urkunden zum byzantinischen Libellprozesse, in: Festschrift für Gustav F. Hanausek, Graz, 36–51,

Steinwenter 1930: A. Steinwenter, Die Litiskontestation im Libellprozesse, SZRG, rom. Abt. 50, 184–211.

Steinwenter 1935: A. Steinwenter, Die Anfänge des Libellprozesses, *Studia et doc. hist. et iur.* 1, 132–152.

Steinwenter 1944: A. Steinwenter, Zur Frage der Gliederung des Libellprozesses, Festschrift L. Wenger, I (MB 34), München, 180–203.

Thomas 1998: J. D. Thomas, P.Ryl. IV 654: the Latin Heading, *CdÉ* 73, 125–134.

Turpin 1991: W. Turpin, Imperial subscriptions and the administration of justice, *JRS* 81, 101–118.

Urbanik 2007: J. Urbanik, *Compromesso o processo? Alternativa risoluzione dei conflitti e tutela dei diritti nella prassi della Tarda Antichità*, in: E. Cantarella (Hrsg.), *Symposion 2005: Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte* (Salerno, 14.–18. Sept. 2005), Wien, 377–400.

Wenger 1925: L. Wenger, *Institutionen des römischen Zivilprozessrechts*, München.

Wenger 1925a: L. Wenger, Neue Libellpapyri, in: *Raccolta Giacomo Lumbroso (Aegyptus Suppl. B III)*, Milano, 325–334.

Whitehorne 2004: J. Whitehorne, Petitions to the Centurion: a Question of Locality?, *BASP* 41, 155–169.

Wieding 1865: K. Wieding, *Der justinianische Libellprozeß. Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik des ordentlichen Zivilprozesses*, Wien (Nachdruck Aalen 1970).

Zilletti 1965: U. Zilletti, *Studi sul processo civile giustiniano*, Milano.